

Telefon: 089/233 - 45045

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Veranstaltungsbüro (VVB)
KVR-I/231

Entschärfung von Sperrungen für Fußgänger*innen und Fahrradfahrer*innen bei Veranstaltungen im Olympiapark

Empfehlung Nr.20-26 / E 02885 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 09.07.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18699

Anlage(n):

Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 02885

Anlage (A2): Umfahrungsplan der OMG

Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 28.01.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart hat am 09.07.2025 anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass die Stadt München ein Konzept erstellt für den Fuß- und Radverkehr über den Hans-Jochen-Vogel-Platz und die Hanns-Braun-Brücke während Veranstaltungen auf den öffentlichen Flächen. Dabei sind Behinderungen für Fußgänger und Radfahrer auf das notwendige Maß zu begrenzen. Veranstaltungen sind an solchen Stellen durchzuführen, wo sie den Fuß- und Radverkehr möglichst wenig behindern. Rad-Verbindungen sind entsprechend der Fahrrad-Hauptroute vom Rudolf-Harbig-Weg zum Kusocinskidamm zu gewährleisten. Alternativ kann eine Umfahrung über den Spiridon-Louis-Ring und eine Rampe von Westen her zur Hanns-Braun-Brücke eingerichtet werden. Soweit Umleitungen unvermeidbar sind, sind diese

frühzeitig und gut sichtbar auszuschildern und auch im Internet unter einer festen Adresse anzukündigen.

Der Olympiapark gehört zu den größten Veranstaltungs- und Erholungsflächen Münchens. Er ist sowohl bei Ruhesuchenden als auch bei eventbegeisterten Münchner Bürger*innen beliebt. Viele Radfahrende nutzen den Hans-Jochen-Vogel-Platz und die Hanns-Braun-Brücke im täglichen Leben als Weg durch den Park.

Der Olympiapark zwischen dem Willi-Gebhard-Ufer im Süden, mit dem zentralen Hans-Jochen-Vogel-Platz bis zum Georg-Brauchle-Ring im Norden ist Privatgrund der Olympiapark München GmbH (OMG). Die Eingriffs- und Regelungsmöglichkeiten der Stadt München sowohl hinsichtlich der Anzahl der Veranstaltungen sowie der Besucherführungen (zu Fuß und per Rad) sind somit begrenzt.

Im Vorfeld von Veranstaltungen prüft das Veranstaltungsbüro des Kreisverwaltungsreferates gemeinsam mit der Polizei und der Branddirektion die sicherheitsrechtlichen Belange. Eine Sperrung des Hans-Jochen-Vogel-Platzes für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen erfolgt regelmäßig nur, wenn sicherheitsrechtliche Gründe vorliegen.

Die Olympiapark München GmbH (OMG) hat Anfang des Jahres eine Information für Radfahrer*innen über mögliche Einschränkungen bei Veranstaltungen und einen Umfahrungsplan auf der Webseite der OMG veröffentlicht. Beides kann jederzeit unter <https://www.olympiapark.de/de/der-olympiapark/besucherinformationen> eingesehen werden (Anlage 2 – Umfahrungsplan). Darüber hinaus informiert die OMG auf ihrer Webseite über aktuelle und im Zusammenhang mit Veranstaltungen erforderliche Sperrmaßnahmen.

Zudem werden in den Auflagenbescheiden des Kreisverwaltungsreferates die jeweiligen Veranstaltenden verpflichtet, über Einschränkungen, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen für Nicht-Teilnehmende entstehen, frühzeitig durch geeignete Mittel zu informieren.

Falls die OMG weitere konzeptuelle Maßnahmen plant, hat das Mobilitätsreferat angeboten, hinsichtlich der Zuwegungen zu öffentlichem Verkehrsgrund sowie städtischen Grünanlagen, abschließend beratend zu unterstützen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02885 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 09.07.2025 kann daher nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Bei den in der Bürgerversammlungsempfehlung genannten Flächen handelt es sich um Privatgrund der OMG. Demzufolge hat die öffentliche Verwaltung - wie das Mobilitätsreferat oder das Kreisverwaltungsreferat - keine Regelungshoheit, sondern kann die OMG bei der Erstellung eines Umfahrungskonzeptes beratend unterstützen. Dazu sind die beiden Referate gerne bereit.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02885 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 09.07.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Hummel-Haslauer

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 11 Milbertshofen-Am Hart

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An Mobilitätsreferat

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

- Der Beschluss des BA 11 Milbertshofen-Am Hart kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

- Der Beschluss des BA 11 Milbertshofen-Am Hart kann/soll aus rechtlichen/tat-sächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum be steht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 11 Milbertshofen-Am Hart ist rechtswidrig.
(Begründung s. Beiblatt)

VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen

zurück an Kreisverwaltungsreferat – HA I/231
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW